

bad bellingen im markgräflerland

wo erholung zum erlebnis wird

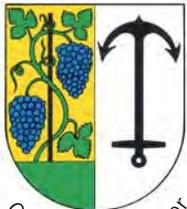


Ortsteil Bad Bellingen



Bad Bellingen

Herausgeber: Bürgermeisteramt Bad Bellingen · Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl, Telefon 07635 8119-0, Fax 07635 8119-39. Die Gemeinde behält sich als Herausgeberin die Nichtveröffentlichung von nichtamtlichen Beiträgen oder deren Kürzung vor. Verantwortlich für den Druck, Verlag und Anzeigenteil: Druckerei Aug. Schmidt, Inh. B. Schmidt, Müllheim, Telefon 07631 2770, Fax 07631 2753, E-Mail: druckerei-schmidt@gmx.de M 21 498 C



Ortsteil Rheinweiler



Ortsteil Bamloch



Ortsteil Hertingen



Notrufe:

- **Feuerwehr und DRK-Rettungsdienst, Tel. 112**
- **Polizei Notruf, Tel. 110**
Polizeiposten Markgräflerland Kandern,
Tel. 07626 97780-0
- **DRK-Service-Zentrale** 07631 1805-0 (24 h besetzt)
- **Häuslicher Pflegedienst und DRK-Tagespflege**
07631 1805-32
- **Giftnotruf** (Uni Freiburg 24 h) Tel. 0761 1924 - 0
- **Notfalldienst Gaswerk** Tel. 07621 40230
- **Strom** (ED Netze GmbH) Tel. 07623 921818
- **Wasserversorgung**, Tel. 0173 3424982
- **Abwasserbeseitigung**, Tel. 07635 822143
- **Erdgas** (badenova) Tel. 0800 2767767

Bereitschaftsdienst der Ärzte:

Die Haus- und Kinderärzte sind von Montag bis Freitag über ihre Praxen zu erreichen: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten nachts und am Wochenende sind die Notfalldienste erreichbar.

Hausärztlicher Notfalldienst 116 117.

Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 01803 222555-40.

Kinderärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Augenärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Amtliche Mitteilungen**Bad Bellingen -B a u a u s s c h u s s-**

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am **Montag, 15. Juni 2020 um 20.00 Uhr** im Kurhaus Bad Bellingen
Tagesordnung:

1. Kenntnisgabeverfahren zum Neubau eines Doppelhauses, Flst.-Nr. 4867, Petit-Landau-Straße 15, Gemarkung Bellingen.
2. Bauantrag zum Neubau einer Garage, Flst.-Nr. 4847, Petit-Landau-Straße 5, Gemarkung Bellingen.
3. Bauantrag zum Neubau eines Stahlgittermastes mit Aufsatzrohr und 2 Plattformen sowie Outdoor-technik auf Fundamentplatte, Flst.-Nr. 4045/4, Im Grund, Gemarkung Bamlach
4. Bauantrag zur Nutzungsänderung und Umbau einer Scheune in Wohnung, Flst.-Nr. 123, Bellinger Straße 1, Gemarkung Hertingen.
5. Verschiedenes

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am **Montag, 15. Juni 2020** findet abends um **20.30 Uhr** im Kurhaus Bad Bellingen eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt mit folgender Tagesordnung:

1. Fragen der Zuhörer
-allgemein und zur Tagesordnung-
2. Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung
3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Installationsarbeiten für die Halle Bad Bellingen
 - a) Lüftungsarbeiten
 - b) Heizungsinstallation
 - c) Sanitärinstallation
4. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Zimmerarbeiten für die Halle Bamlach
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der Fa. G + L Wohnkonzepte GmbH
6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages mit der Fa. G + L Wohnkonzepte GmbH
7. Verschiedenes

Zu dieser Sitzung ergeht freundliche Einladung. Im Anschluss daran berät der Gemeinderat noch in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Landesregierung hat die Corona-Verordnung erneut geändert. Die Änderungen treten bis zum 02.06.2020 in Kraft.**Die wesentlichen Änderungen:**

• Künftig dürfen im privaten Raum bis zu zehn statt wie bisher nur fünf Personen aus mehreren Haushalten zusammenkommen. Die Beschränkung auf zehn Personen gilt weiterhin nicht für Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister und deren Nachkommen) sowie die Angehörigen des

gleichen Haushalts und deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Partnerinnen und Partner.

• Ab dem 2. Juni 2020 dürfen Kneipen und Bars wieder unter Hygienevorgaben öffnen.

• Zudem sollen öffentliche Bolzplätze wieder benutzt werden können.

• Ab dem 2. Juni 2020 können Sportanlagen und Sportstätten wieder öffnen, auch innerhalb geschlossener Räume, wie etwa bei Fitnessstudios und Tanzschulen sowie ähnlichen Einrichtungen, sofern durch Rechtsverordnung zugelassen. Es gelten auch hier besondere Auflagen, die zu beachten sind.

• Um Schwimmkurse durchzuführen, dürfen Schwimm- und Hallenbäder ab dem 2. Juni 2020 wieder öffnen. Dazu gehören auch Kurse zum therapeutischen Schwimmen. Ein Freizeit-Breitensport-Badebetrieb ist zunächst weiter nicht möglich.

• Jugendhäuser dürfen ihren Betrieb wieder aufnehmen und öffnen voraussichtlich ab 15. Juni 2020.

• Die bereits beschlossenen Öffnungen zum Pfingstwochenende für etwa Hotels, Freizeitparks und Freizeiteinrichtungen ab 29. Mai 2020 gelten weiter.

Für Veranstaltungen ist eine besondere Verordnung des Sozialministeriums vorgesehen. Hierzu sind folgende Regelungen bereits vorgesehen oder angekündigt:

• Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden werden bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt.

• Ab dem 1. Juni 2020 können private Veranstaltungen in öffentlich mietbaren Einrichtungen – also beispielsweise Restaurants oder Veranstaltungsstätten – im Innenraum mit bis zu zehn Teilnehmenden sowie im Außenbereich mit bis zu 20 Teilnehmenden wieder stattfinden, etwa Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Taufen.

• Nicht private Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen dürfen ab dem 1. Juni 2020 mit bis zu 100 Teilnehmenden stattfinden. Dafür müssen die Veranstalter ein Hygienekonzept erarbeiten, das auf Verlangen vorgelegt werden muss. Zu dieser Veranstaltungsart gehören etwa Konzerte, Theater, kleinere Festivals mit Sitzplätzen, Vortragsveranstaltungen, Kino, Veranstaltungen von Vereinen, Parteien, Unternehmen wie Betriebsversammlungen oder Aktionärsversammlungen oder Behörden, Examen- und Abschlussveranstaltungen. Das heißt, zum 1. Juni 2020 können Kultureinrichtungen und Kinos mit festen Sitzplätzen für bis zu 100 Teilnehmende unter den noch zu definierenden Hygieneauflagen wieder öffnen.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

Vom 9. Mai 2020

(in der ab 2. Juni 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,

3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,

2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,

3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,

4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen

und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,

1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,

2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder

3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.

(4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.

(5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.

(6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern 1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und

2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.

(7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder

2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die

Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist,

2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder

3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehpunkte so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) (aufgehoben)

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,

5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

6. Rundfunk und Presse,

7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsunterweisungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,

2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und

3. für Bildungsangebote, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der

Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes, Landesbibliotheken und Archive

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive können geöffnet werden.

(2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

(3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zehn Personen bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen und Akademien.

(5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und

2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und

2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zehn Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,

2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder

3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,

2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,

4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder

5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) (aufgehoben)

(6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 100 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten mit bis zu 500 Teilnehmern zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,

2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Kinos,

3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,

4. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,

5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

6. Clubs und Diskotheken,

7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen und

8. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen

ist,

2. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,

3. Autokinos,

4. Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,

5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,

6. Häfen und Flugplätze und

7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist.

(3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Angehörige des eigenen und eines weiteren Haushalts; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz 2. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststätten-gewerbe festzulegen.

(6) Für Bildungsangebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen, auch wenn diese außerhalb von Bildungseinrichtungen erbracht werden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 Anwendung. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Erbringung, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über die Sätze 1 und 2 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Musikschulen,

Kunstschulen und Jugendkunstschulen, die innerbetriebliche und -dienstliche Aus- und Weiterbildung sowie die in den §§ 1 bis 2 oder auf deren Grundlage durch Rechtsverordnung geregelten Angebote.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für den Betrieb an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und Spaßbäder sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

(9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, für

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,

2. teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,

3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,

4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere

a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangeboteverordnung (UstA-VO) wie

aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,

b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO und

c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO nähere Regelungen zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in räumlich, zeitlich und personell eingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,

2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,

3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,

4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfolgung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und

5. bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 1a Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Aufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden

- vor Ansteckung bei Einsätzen,
 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als zehn Personen teilnimmt,
 4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
 6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder
 8. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
 (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.
 Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
 Kretschmann; Strobl; Sitzmann; Dr. Eisenmann; Bauer Untersteller; Dr. Hoffmeister-Kraut; Lucha; Hauk; Wolf; Hermann Erler

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 26. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Wirtschaftsministerin Hoffmeister-Kraut: Wir müssen eine Insolvenzwelle im besonders betroffenen Hotel- und Gastgewerbe verhindern und Arbeitsplätze sichern

Tourismusminister Guido Wolf: Wir brauchen schnelle Hilfen, um das Überleben zahlreicher Betriebe zu sichern
 Die Landesregierung hat heute (26. Mai) eine Stabilisierungshilfe

für das Hotel- und Gaststättengewerbe beschlossen. Die Betriebe dieser Branche waren besonders früh und wirtschaftlich besonders stark betroffen. Daher soll das Hotel- und Gaststättengewerbe im Anschluss an die Soforthilfe des Landes und des Bundes eine Hilfe zur Überbrückung von Liquiditätseingüssen für weitere drei Monate bekommen. Das Land rechnet mit einem Bedarf von 330 Millionen an Haushaltsmitteln für die Stabilisierungshilfe. Das Landesprogramm wird noch mit dem angekündigten Bundesprogramm harmonisiert.

„Das Hotel- und Gaststättengewerbe ist ein wichtiger Wirtschaftszweig in Baden-Württemberg. Wir müssen hier eine großflächige Insolvenzwelle verhindern. Es gilt, den Weiterbestand von bislang gesunden Betrieben zu sichern, um so Tausende von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im Land zu erhalten. Viele Betriebe haben in den letzten Jahren kräftig investiert. Gerade deshalb trifft sie der Ausfall bei den fest eingeplanten Einnahmen besonders hart. Die Branche wird auch den grundsätzlichen Rückgang bei der Wirtschaftsleistung in Deutschland besonders zu spüren bekommen. Die Umsätze mit den Geschäftskunden werden spürbar sinken. In der Krise sparen die Unternehmen zuerst bei Reisen, Geschäftsessen und Firmenveranstaltungen“, erklärte Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut.

Tourismusminister Guido Wolf sagte: „Die Wiedereröffnungen für die Speisegastronomie vergangene Woche sowie für weitere Betriebe in den kommenden Tagen sind wichtige erste Schritte. Bei schönem Wetter haben die Gäste nach den Rückmeldungen, die wir erhalten, in den ersten Tagen die Außengastronomie zwar ordentlich besucht, im Innenbereich sind die Gäste aber sehr zurückhaltend. Es war zu erwarten und hat sich daher leider in den ersten Tagen bestätigt: Die Gastronomie wird noch längere Zeit mit erheblichen Einbußen rechnen müssen. Vielen Hotels und Gastronomiebetrieben steht das Wasser bis zum Hals. Wir brauchen schnelle Hilfen, um das Überleben zahlreicher Betriebe zu sichern.“ Durch die Corona-Epidemie kann es bei den genannten Branchen zu Umsatzrückgängen zwischen 80 und 100 Prozent kommen. Ein solcher Umsatzeinbruch über einen längeren Zeitraum hinweg ist für die betroffenen Betriebe existenzgefährdend. Betroffene Betriebe erhalten für einen Zeitraum von drei Monaten eine einmalige Liquiditätshilfe in Höhe von bis zu 3.000 Euro zuzüglich 2.000 Euro je Vollzeit-äquivalente, also rechnerisch Vollbeschäftigten. Analog zum Verfahren bei der bisherigen Soforthilfe soll die Antragstellung über die Industrie- und Handelskammern und die Auszahlung durch die L-Bank erfolgen. Weitere Informationen finden Sie unter: www.wm.baden-wuerttemberg.de

Redaktioneller Teil

Zum Beginn der Sommersaison

erfreuen nach Instandsetzungsarbeiten wieder beide Fontänen des Kurparkweihers die Besucher.



Sommerrätsel

Die Lösung der Ausgabe Nr. 22 ist: Stationenweg in Bamlach mit der Station V.

Als Gewinner des Rätsels wurde Herr Bernd Groth aus Bad Bellingen gezogen.

Auch diese Woche gibt es ein neues Bilderrätsel. Wo wurde dieses Bild aufgenommen?



Die Lösung können Sie uns telefonisch unter der Nr. 07635-811927 oder per Mail an rathaus@gemeinde.bad-bellingen.de (unter Angabe Ihrer Tel.-Nr.) zukommen lassen.

Zu gewinnen gibt es zwei Eintrittskarten für Therme und Sauna, die unter den richtigen Einsendungen verlost werden. Der Rechtsweg ist wie immer ausgeschlossen.

Viel Vergnügen und Erfolg beim Raten und Gewinnen. Ihr Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl

Wiedereröffnung

des vergrößerten REWE-Marktes und der Bäckerei Armbruster am 25. Mai 2020.



Wochenmarkt in Bad Bellingen

Donnerstags am Wohnmobilstellplatz im Kurgebiet in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr. Verkauft wird Obst, Gemüse, Käse und Hartwurst.

Restaurant am Brunnen in der Rheinstraße

Mitte März eröffnete das Restaurant am Brunnen in der Rheinstraße 42 in Bad Bellingen. Familie Ay empfängt ihre Gäste mit badischen und mediterranen Speisen in modern-gemütlichem Ambiente. Die ehemalige Bäckerei wurde in den vergangenen Monaten komplett umgebaut. Der Gastraum wurde neu gestaltet, im hinteren Bereich entstanden barrierefreie WCs. Gäste finden innen und auf der Außenterrasse Tische. Außerdem werden die Speisen außer Haus geliefert. Unter der Woche werden wechselnde Mittagsgerichte angeboten, samstags und sonntags ein Frühstückbuffet. Nachmittags erwarten die Gäste Kaffee, frische Kuchen und süße Leckereien. Außerdem werden Backwaren der Bäckerei Kotz aus Müllheim auch außer Haus verkauft. Bürgermeister Vogelpohl freute sich über die Bereicherung des gastronomischen Angebots in der Rheinstraße und wünschte Familie Ay einen erfolgreichen Start in die Sommersaison 2020.



Modellprojekt Schutzstreifen im Landkreis Lörrach

Den Radverkehr auf den Kreisstraßen 6347 und 6351 sichtbar und sicher machen / Modellstrecken testen

In den Pfingstferien wird das Fahrradfahren im Landkreis Lörrach zwischen Holzen und Egringen sichtbarer: In Form von weißen gestrichelten Linien. Die sogenannten Schutzstreifen entstehen im Rahmen eines Modellprojekts der Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg und des Landesverkehrsministeriums. Der Landkreis Lörrach ist dabei und testet, ob die neuartigen Schutzstreifen außerorts das Fahrradfahren sicherer und angenehmer machen. Derzeit werden in verschiedenen Kommunen in ganz Baden-Württemberg zwei Arten von Schutzstreifen markiert, die so bislang nicht zulässig waren. Das soll sich nun zugunsten des Radverkehrs zumindest teilweise ändern. Es werden Schutzstreifen inner- und außerorts erprobt.

Der Landkreis Lörrach markiert die neue Variante in Bad Bellingen auf dem Abschnitt der Kreisstraße 6347 zwischen Alter Weinstraße und Rheinstraße mit beidseitigen Schutzstreifen und auf der Kreisstraße 6351 zwischen Egringen und Holzen mit einem einseitigen Schutzstreifen in Richtung Holzen, kombiniert mit einer Piktogrammreihe in Richtung Egringen. In beiden Fahrtrichtungen werden Verkehrsschilder errichtet, die alle Verkehrsteilnehmer auf das Modellprojekt hinweisen.

In den letzten Jahren haben sich Pedelecs und E-Bikes, mit denen man komfortabel auch weitere Strecken zurücklegen

kann, als feste Größe im Straßenverkehr etabliert. Dadurch werden auch Landstraßen zunehmend interessant für den Radverkehr. „Radfahrer werden ausdrücklich eingeladen, die Modellstrecken auszuprobieren, auch wenn sie auf die Schnelle nicht in das kreisweite Fahrradwegweisungsnetz integriert werden können. Wir wollen testen, ob diese neue Art Schutzstreifen das Radfahren sicherer macht – und mehr Menschen aufs Rad bringt“, so Radverkehrsbeauftragte Leonie Wiesiollek.

„Außerdem appellieren wir an die gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer und bitten ausdrücklich, die Verkehrsregeln einzuhalten. Hierbei möchten wir besonders auf die Beachtung einer anpassenden Geschwindigkeit bei Überholvorgängen und den außerorts verpflichtenden Überholabstand von zwei Metern hinweisen. Des Weiteren sollte man keinen Radfahrer überholen, wenn aus der entgegengesetzten Richtung ebenso ein Radfahrer kommt, da hier der Überholabstand von zwei Metern zumeist nicht eingehalten werden kann“ so Wiesiollek.

Halbtägige Straßensperrung für Markierungsarbeiten

Die Markierungsarbeiten auf der Kreisstraße 6351 zwischen Holzen und Egringen finden nächste Woche, voraussichtlich am 3. oder 4. Juni, statt und können innerhalb eines Tages abgeschlossen werden. Während der Markierungsarbeiten wird der Abschnitt zwischen Egringen und der Kreuzung Kreisstraße 6327 in Richtung Rümplingen halbseitig gesperrt und für einige Stunden eine Ampelregelung eingerichtet. Für den zweiten Markierungsabschnitt zwischen der Kreuzung Kreisstraße 6327 nach Rümplingen und Holzen Ortseingang Süd wird die Strecke für einen halben Tag voll gesperrt und eine Umleitungsstrecke über die Landesstraße 134 über Hammerstein, Wollbach, Wittlingen und Rümplingen eingerichtet. Der Landkreis Lörrach bittet die entstehenden Unannehmlichkeiten während der kurzen Markierungsarbeiten zu entschuldigen.

Die Modellstrecke auf der K6347 in Bad Bellingen wird zu einem späteren Zeitpunkt markiert.

Weiterführende Informationen zum Schutzstreifen-Modellprojekt sind abrufbar unter www.agfkbw.de/projekte/modellprojekt-schutzstreifen-2019-2021.

agfkbw.de/projekte/modellprojekt-schutzstreifen-2019-2021.

Die AGFK-BW e. V.

Die Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V. (AGFK-BW) ist ein Netzwerk von fast 80 Städten, Landkreisen und Gemeinden. Unterstützt und gefördert vom Land, wollen die Kommunen die aktive Mobilität fördern. Radfahren und Zuzußgehen sollen als selbstverständliche, umweltfreundliche und günstige Arten der Fortbewegung gefördert werden. Mit den Modellprojekten Schutzstreifen möchte die AGFK-BW Radverkehrsführungen ermöglichen, die bislang noch nicht zulässig sind, die aber zu mehr Verkehrssicherheit von Radfahrern beitragen können.



Schutzstreifen mit Fahrradpiktogramm

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Frühling ist in vollem Gange und überall sprißt und grünt es... Leider aber auch dort, wo man es manchmal lieber nicht hätte. So wuchert auch einiges an Unkraut auf den Wegen unserer Friedhöfe, was der Würde der Ruhestätten unserer Angehörigen widerspricht. Es kann aber jeder etwas dazu beitragen,

dass die Wege in einem ordentlichen Bild erscheinen – so wie es teilweise schon praktiziert wird: Es pflegt jeder das Stückchen Weg um das Grab der Angehörigen herum mit und durch ein paar Minuten mehr Zeit jedes einzelnen können sich die Besucherinnen und Besucher über einen gepflegten Friedhof freuen.

Bitte denken Sie bei Ihrem nächsten Besuch daran. Wenn der erste Schritt einmal getan ist, wird es schnell zur Gewohnheit! Mit gutem Beispiel vorangehen können diese Gräber in Bamlach und Hertingen:



Weniger gut sieht es hier in Rheinweiler und Bellingen aus:



Kabinett beschließt neue Mietpreisbremse mit Ausweitung der Gebietskulisse auf 89 Städte und Gemeinden

Wohnungsbauministerin Hoffmeister-Kraut: „Mietpreisbremse soll künftig in weit mehr Städten und Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten für Linderung sorgen und so der Gefahr der Verdrängung aus Innenstädten entgegenwirken“ Der Ministerrat hat am 26. Mai 2020 die neue Mietpreisbremse beschlossen. „Wir verzeichnen seit Jahren deutlich steigende Mietpreise – vor allem in den Groß- und Universitätsstädten und deren Umland, aber auch in vielen anderen Kommunen. Ganz besonders betrifft das die Neuvertragsmieten und genau dort setzt die Mietpreisbremse an. Sie soll künftig in weit mehr Städten und Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten für Linderung sorgen“, sagte Wohnungsbauministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut. „Mit unserer neuen Mietpreisbremse wollen wir Mieterhaushalte entlasten und so der Gefahr entgegenwirken, dass Gering- und Normalverdiener aus den Innenstädten verdrängt werden.“ ‚Herzstück‘ der neuen Regelung sei die in enger Abstimmung mit der Wohnraum-Allianz erarbeitete aktualisierte Gebietskulisse. „Diese enthält 89 Städte und Gemeinden und bildet aus unserer Sicht die Situation und Entwicklung der Wohnungsmärkte in Baden-Württemberg realistisch ab. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung haben die Mieterinnen und Mieter künftig wieder Rechtssicherheit“, so Hoffmeister-Kraut. Die Vorgängerregierung hatte die Begründung der Verordnung

bei deren Erlass im November 2015 nicht veröffentlicht. Dieser Formfehler führte dazu, dass das Landgericht Stuttgart die Verordnung im Nachhinein für unwirksam erklärte.

In den 89 Städten und Gemeinden der neuen Gebietskulisse darf die Neuvertragsmiete die ortsübliche Vergleichsmiete um maximal zehn Prozent übersteigen. Bezogen auf die Einwohnerzahl repräsentieren diese rund 36 Prozent der Bevölkerung. Von den zuvor 68 Gemeinden in der bisherigen Gebietskulisse fallen 31 weg und 52 kommen neu hinzu. Dazu hatte ein Gutachterbüro umfangreiche Daten aller 1.101 Gemeinden ausgewertet. „Klar ist: Mit der Mietpreisbremse können wir Mietsteigerungen dämpfen. Sie löst aber nicht das eigentliche Grundproblem des Wohnraummangels, sondern mildert nur dessen Symptome“, betonte Hoffmeister-Kraut. Deshalb müssten Restriktionen im Mietrecht und Eingriffe in den freien Markt stets gut abgewogen werden, um einerseits Mieter zu entlasten, andererseits aber auch die Wirtschaftlichkeit aus Vermietersicht zu wahren.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Bäuerinnen an der Leistungsgrenze

Immer mehr Bäuerinnen gelangen physisch und psychisch an ihre Grenzen. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hilft ihnen mit speziellen Gesundheitsangeboten. Was Bäuerinnen leisten, ist enorm. Und für viele Frauen ist es der schönste Beruf, den sie sich vorstellen können: Selbständigkeit, Unabhängigkeit und ein abwechslungsreicher Arbeitsplatz ganz nah bei der Familie. Derzeit gelangen jedoch viele von ihnen an ihre Leistungsgrenze. Betrieb, Familie, Kinder, die aufgrund geschlossener Schulen oder Kitas rund um die Uhr versorgt und beschäftigt werden müssen, Eltern oder Schwiegereltern, die immer mehr auf Hilfe oder Pflege angewiesen sind, kosten jeden Tag aufs Neue enorm viel Kraft. Kommen dann noch saisonale Arbeitsspitzen dazu, wie aktuell in Sonderkultur-Betrieben mit dringend benötigten, aber vielfach nicht verfügbaren Fremdarbeitskräften, kann dies zur körperlichen und seelischen Überlastung führen.

Was tun, wenn alles zu viel wird?

„Mit uns im Gleichgewicht“ ist eine Kampagne, mit der die SVLFG ihren Versicherten präventive Angebote zur seelischen Gesundheit anbietet, die sie ganz einfach und bequem von Zuhause aus nutzen können.

Online-Gesundheitstrainings

Mit speziell auf die Landwirtschaft angepassten und wissenschaftlich evaluierten Online-Gesundheitstrainings offeriert die SVLFG ein Angebot, das unter anderem die Themen Stress, schlechte Stimmung, gesunder Schlaf oder chronische Schmerzen aufgreift und am eigenen PC anonym und zeitlich völlig flexibel genutzt werden kann. Dabei werden die Teilnehmer von einem persönlichen Coach (Psychologe) durch die Programme begleitet – auf Wunsch telefonisch oder per E-Mail. Videos, Audiodateien, Bilder, Texte und Erfahrungsberichte gestalten die Trainings vielseitig und abwechslungsreich.

Intensives Einzelfallcoaching

Beim intensiven Einzelfallcoaching wird der Teilnehmer über mehrere Monate hinweg von einem erfahrenen und speziell geschulten Psychologen begleitet. Gemeinsam werden Möglichkeiten gefunden, um mit belastenden Situationen, Krisen oder Ängsten besser umgehen und nachhaltig wieder mehr Lebensqualität gewinnen zu können. Das Coaching erfolgt in Telefonaten oder bei Bedarf in persönlichen Gesprächen. Betroffene werden darin unterstützt, Konfliktmuster zu erkennen und zu verstehen, um sie dann selbst bewältigen zu können. Das Online-Gesundheitstraining und das intensive Einzelfallcoaching kann kostenlos von Versicherten genutzt werden, die volljährig und als Unternehmer oder mitarbeitender Familienangehöriger bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse oder als Altenteiler bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind.

chert sind.

Telefonische Krisenhotline

Erfahrene Psychologen stehen den – auf Wunsch auch anonymen – Anrufern rund um die Uhr an sieben Tage in der Woche unter der Telefonnummer 0561 785-10101 beratend zur Seite. Experten geben vertrauliche Unterstützung, beispielsweise bei betrieblichen bzw. familiären Konflikten oder auch bei persönlichen Überlastungssituationen.

Nähere Informationen zu den Gesundheitsangeboten der SVLFG gibt es telefonisch unter 0561 785-10512 oder im Internet unter www.svlfg.de/gleichgewicht. SVLFG

Kevin Pabst in Zeiten von Corona „on tour“ mit dem Lions Club Schliengen

Abwechslung und Freude in Markgräfler Senioren- und Pflegeheimen

Der bekannte und beliebte Solotrompeter Kevin Pabst war am letzten Sonntag auf Spezial-Tournee. Doch statt in Konzertsälen spielte er in den Innenhöfen und Gartenanlagen der drei Senioren- und Pflegeheime in Kandern und Rheinweiler. Der musikalische Gruß brachte an einem sonnigen Sonntagnachmittag Abwechslung und Freude in das Leben unserer wegen der Corona-Maßnahmen isolierten Senioren. Die Idee für diese Aktion hatte der Lions Club Schliengen im Markgräflerland mit dessen Präsidenten Rolf Folk. Die Bewohner des Luise-Klaiber-Hauses, des Seniorenpflegeheims im Wohnpark an der Kander und des Pflegeheims Schloss Rheinweiler freuten sich über den nachmittäglichen Gruß. Sie summten die vielen bekannten Melodien mit, etwa „Ich bete an die Macht der Liebe“, „What a wonderful world“ oder „Amazing Grace“. Kevin Pabst, Mitglied des Schliengener Lions Clubs, ist selbst stark von den Schutzmaßnahmen betroffen. Alle aktuellen Konzerte wurden abgesagt. Er freut sich, dass er durch diese Aktionen wenigstens einige Menschen glücklich machen konnte.

Lions-Präsident Rolf Folk hob hervor, dass es uns mit zunehmender Länge der Einschränkungen nicht nur um Medizin und Gesundheit gehen sollte, sondern auch um das Herz und um persönliche Momente der Freude.



„Start-up BW Local“ gewinnt deutschen Vorentscheid des Europäischen Unternehmensförderpreises 2020 – Teilnahmefrist des Landeswettbewerbs bis 31. Juli verlängert

Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut: „Unserem Ziel, den attraktiven Gründungsstandort Baden-Württemberg sichtbarer zu machen, sind wir ein bedeutendes Stück nähergekommen“

Der Landeswettbewerb „Start-up BW Local – Gründungsfreundliche Kommune“ hat den deutschen Vorentscheid des Europäischen Unternehmensförderpreises 2020 (EEPA) gewonnen. Damit zieht das Format aus Baden-Württemberg in das europäische Finale des Wettbewerbs ein. Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut erklärte: „Gründungsförderung ist jetzt wichtiger denn je. Frische Ideen und neue Konzepte können dazu beitragen, unsere Wirtschaft noch stärker auf die Zukunft auszurichten. Unserem Ziel, den attraktiven Gründungsstandort Baden-Württemberg sichtbarer zu machen, sind wir mit dem Einzug ins Finale des Europäischen Unternehmensförderpreises ein bedeutendes Stück nähergekommen. Wir beschreiten in Baden-Württemberg neue Wege bei der Gründungsförderung. Der Wettbewerb ‚Start-up BW Local‘ ist ein gelungenes Beispiel dieses gelebten Innovationsgeistes.“

Mit „Start-up BW Local“ fördere das Land Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Erstellung von Konzepten zur optimalen Unterstützung von Gründerinnen und Gründern vor Ort und zeichne die überzeugendsten Umsetzungen aus, so die Ministerin. „Gründungsfreundliche Kommunen helfen Gründerinnen und Gründern, bürokratische Hemmnisse zu überwinden und unterstützen sie mit Angeboten, die diese wirklich brauchen. Seit der ersten Wettbewerbsrunde 2018/2019 konnten wir bereits 75 Kommunen mit dem Titel ‚Gründungsfreundliche Kommune‘ auszeichnen. Sie machen unseren Wirtschaftsstandort fit für die Zukunft!“

Für den Europäischen Unternehmensförderpreis 2020 wurde „Start-up BW Local“ in der Kategorie „Verbesserung der Geschäftsumgebung“ eingereicht. Mit dem Einzug ins europäische Finale als deutscher Beitrag zählt er nun bundesweit als „Best Practice“. „Es freut mich, dass wir nun nicht nur ausgezeichnete gründungsfreundliche Kommunen, sondern auch ein ausgezeichnetes Wettbewerbsformat im Land haben, an dem bereits mehrere Bundesländer Interesse bekundet haben“, freute sich Hoffmeister-Kraut.

Neben „Start-up BW Local“ zieht noch ein weiterer Finalist aus Deutschland in das europäische Finale 2020 ein. Das Projekt „Greentech.Ruhr“, das den regionalen Transformationsprozess hin zu einer ebenso vielfältigen wie nachhaltigen Wirtschaft im Ruhrgebiet stärkt, konnte die Jury ebenfalls überzeugen. Prof. Dr. Simone Chlosta, Leiterin des Fachbereichs „Gründung“ im RKW Kompetenzzentrum, das den deutschen Vorentscheid durchführt, gratulierte den Projekten: „Mit den ‚European Enterprise Promotion Awards‘ werden innovative und erfolgreiche Strategien und Methoden zur Förderung unternehmerischer Tätigkeit sowie zur Ermutigung nachhaltigen wirtschaftlichen Handelns ausgezeichnet. Mit dem Ansatz, Kommunen dabei zu helfen, gründerfreundlich(er) zu werden sowie mit dem Aufbau eines großen Netzwerks zur umweltverträglichen Gestaltung des Standorts, schickt Deutschland wieder einmal zwei Projekte ins Rennen, die sich besonders gut als internationale Vorbilder eignen. Wir gratulieren und drücken beiden Initiativen die Daumen fürs Finale!“ Die Gewinner des Finales werden am 16. November im Zuge der SME Assembly der Europäischen Kommission in Berlin verkündet.

„Momentan sind viele Kommunen und Wirtschaftsförderungen vollauf damit beschäftigt, die lokalen Auswirkungen der Corona-Krise zu bewältigen. Doch wir dürfen die Gründerinnen und Gründer jetzt nicht aus den Augen verlieren“, mahnte die Ministerin. „Wir möchten noch mehr Kommunen und Landkreisen die Möglichkeit geben, sich für Gründungsunterstützungen das nötige Rüstzeug zu verschaffen und werden daher

die Teilnahmemöglichkeit der aktuellen Wettbewerbsrunde bis zum 31. Juli ausweiten.“ Zusätzlich gebe es die Möglichkeit eines Erfahrungsaustauschs zwischen den Kommunen, zum Beispiel im Rahmen der „Pitches der Kommunen“ im Oktober.

Der Landeswettbewerb Start-up BW Local

„Start-up BW Local“ fördert Gemeinden, Städte und Landkreise bei der konzeptionellen Erstellung gründungsfreundlicher Strukturen vor Ort. Gründerinnen und Gründer bewerten im Anschluss die Konzepte und zeichnen die überzeugendsten Teilnehmer mit dem Label „Gründungsfreundliche Kommune“ aus. Seit dem Start des Formats sind neben einer Community der Gründungsunterstützer auch unbürokratische Strukturen entstanden, von denen Gründer profitieren.

Der Wettbewerb wird gemeinsam getragen von den baden-württembergischen kommunalen Spitzenverbänden Gemeindegtag, Städtetag, Landkreistag sowie vom Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag (BWIHK) und vom Baden-Württembergischen Handwerkstag (BWHHT).

Weitere Informationen finden Sie unter: www.startupbw.de/local

Der Europäische Unternehmensförderpreis

Mit dem Europäischen Unternehmensförderpreis zeichnet die Europäische Kommission seit 2006 Behörden, Wirtschafts- und Bildungseinrichtungen sowie öffentlich-private Partnerschaften aus, die sich um die Förderung von Unternehmergeist und Unternehmertum verdient machen. Ausgelobt wird dieser Preis in den 28 Mitgliedstaaten der EU sowie in Island, Norwegen, Serbien und der Türkei. Das RKW Kompetenzzentrum mit Sitz in Eschborn führt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) seit 2012 den deutschen Vorentscheid des Wettbewerbs durch.

Weitere Informationen zum Wettbewerb erhalten Sie unter <https://www.rkw-kompetenzzentrum.de/gruendung/gruendungskultur/europaeischer-unternehmensfoerderpreis/> oder <http://www.europaeischer-unternehmensfoerderpreis.de>.

Nachgehende Vorsorge aus einer Hand

DGUV hat zentrales Informations- und Meldeportal rund um das Thema der nachgehenden Vorsorge eingerichtet

Sind Beschäftigte bei ihrer Arbeit krebserzeugenden Gefahrstoffen und Einwirkungen ausgesetzt, müssen Arbeitgeber ihnen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. Dazu sind sie laut Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) verpflichtet. Da arbeitsbedingte Erkrankungen oder Berufskrankheiten aber oft erst lange nach der beruflichen Belastung auftreten können, gilt diese Pflicht auch für ehemalige Beschäftigte. Über das neue zentrale Meldeportal der DGUV, dem Dachverband der Unfallversicherungsträger können Arbeitgeber ihre Verpflichtung zum Angebot der nachgehenden Vorsorge unter bestimmten Voraussetzungen auf die zuständigen Unfallversicherungsträger übertragen. Das neue Online-Meldeportal DGUV-Vorsorge ermöglicht damit das schnelle und unkomplizierte Meldeverfahren.

Arbeitgeber können betroffene Personen zu jedem Zeitpunkt über das Portal anmelden, also auch zu Beginn oder noch während sie eine gefährdende Tätigkeit ausüben. Solange das Beschäftigungsverhältnis besteht, müssen Arbeitgeber jedoch die arbeitsmedizinische Vorsorge selbst anbieten. Spätestens beim Ausscheiden aus dem Unternehmen ist dann eine entsprechende Meldung über das Portal notwendig. Dabei müssen dann auch das Datum des Beschäftigungsendes und die Dauer der Exposition, also dem Ausgesetztsein, angegeben werden. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben bisher verschiedene Einrichtungen betrieben, um die nachgehende Vorsorge sicherzustellen. Auf dem Portal DGUV Vorsorge haben sich nun alle Organisationsdienste der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zusammengeschlossen. Unabhängig von den Meldezeitpunkten und Vorsorgeanlässen dürfen die Daten betroffener Personen nur mit deren Einwilligung über das Melde-

portal von DGUV Vorsorge übermittelt werden. Eine datenschutzkonforme Einwilligungserklärung kann über das Meldeportal heruntergeladen werden. Weitere Informationen gibt es unter www.dguv-vorsorge.de.

Gemeinsam Schaffen

Der Ideenwettbewerb Gemeinsam: Schaffen sucht zivilgesellschaftliche Initiativen und Unternehmen, die im Ländlichen Raum Werte über das Ehrenamt vermitteln und den gesellschaftlichen Zusammenhalt nachhaltig stärken. Zwischen 3.000 € und 30.000 € winken den ausgewählten Projekten. Projekte oder Ideen können bis zum 31. Juli 2020 eingereicht werden. Mehr unter www.gemeinsamschaffen.de



Gutschein oder Geld zurück?

Verbraucherzentralen bieten kostenloses Online-Tool und Webinarsprechstunde zu aktueller Rechtslage

- Interaktiver Corona-Vertrags-Check beantwortet häufige Verbraucherfragen: <https://www.vz-bw.de/der-coronavertragscheck-46455>

- Kostenloses Webinar der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zum Thema Reiserücktritt und Veranstaltungsausfall am 4. Juni 2020

Abgesagte Veranstaltungen, geschlossene Fitnessstudios und mehr: Aufgrund der Corona-Krise können Verbraucherinnen und Verbraucher zahlreiche Angebote nicht nutzen. Doch wer muss zahlen, wenn die Anbieter nicht leisten können? Und wann müssen Verbraucher sich mit Gutscheinen zufrieden geben? Die Rechtslage ist komplex und von aktuellen Entwicklungen geprägt. Das interaktive Tool „Corona-Vertrags-Check“ der Verbraucherzentralen bietet Antworten auf die häufigsten Fragen rund um abgesagte Veranstaltungen, Käufe im Ladengeschäft, Kurse und andere Dienstleistungen.

Seit letzter Woche ist klar: Verbraucher müssen sich für vor dem 8. März 2020 gekaufte Konzerttickets mit einem Gutschein zufrieden geben. Grund dafür ist eine aktuelle gesetzliche Änderung. Den für die Hochzeit gebuchten DJ müssen sie dagegen auch weiterhin grundsätzlich nicht bezahlen, die Vereinsmitgliedschaft schon. Denn was am Ende gezahlt werden muss, hängt immer vom Einzelfall ab. Diese Situation führt zu zahlreichen Fragen. Auf den Webseiten der Verbraucherzentralen können Nutzer sich die wichtigsten Antworten für ihren Fall nun selbst generieren:

<https://www.vz-bw.de/der-coronavertragscheck-46455>

„Die Rechtslage ist für Verbraucher nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Änderungen unübersichtlich. Unser interaktives Angebot soll Nutzern Antworten zu den häufigsten Fragen bieten, ohne dass sie viel Zeit mit der Lektüre juristischer Texte verbringen müssen“, sagt Oliver Buttler, Experte für Vertragsrecht bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.

In manchen Fällen kann die interaktive Abfrage jedoch nicht helfen. „Wenn zahlreiche individuelle Faktoren eine Rolle spielen, ist es besser, eine persönliche Beratung in Anspruch zu nehmen“, so Butter.

Der Corona-Vertrags-Check wurde im bundesweiten Projekt „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ erstellt, gefördert durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

WieDerEinstieg gelingt – Offene Telefonsprechstunde

Sie möchten nach einer längeren Familienphase zurück ins Berufsleben? Sie haben Fragen rund ums Thema Wiedereinstieg? Sie brauchen individuelle Unterstützung?

Eine erste unverbindliche Kontaktaufnahme ist möglich in der „Offenen Telefonsprechstunde Wiedereinstieg“ der Wiederein-

stiegsberaterin Viviane Neff am 16. Juni 2020 von 9.30 bis 11.30 Uhr unter der Telefonnummer 07751 919 106 und am 17. Juni 2020 von 9.30 bis 11.30 Uhr.

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 07621 178 305. Eine Kontaktaufnahme ist auch per E-Mail möglich unter Loerrach.Wiedereinstieg@arbeitsagentur.de

„Stellen sie sich vor, sie haben Viren auf den Steinen“

Absurdes Angebot zur Steinreinigung nutzt Angst vor Corona
Absurde Dienstleistungsangebote haben in der Corona-Krise Konjunktur. Mehrfach hat die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bereits auf Unternehmen hingewiesen, die aus der Angst vor einer Ansteckung mit dem Virus Geld machen wollen. In einem besonders obskuren Fall bietet nun eine Firma aus Pforzheim Steinreinigungen am Haus an, um Virenübertragungen zu vermeiden. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg weist in der Corona-Krise regelmäßig auf neue Kostenfallen und Abzockmaschen hin. Nun ist auch der Bereich um Notfall- und Handwerksdienste betroffen. Dieser Sektor ist zwar schon früher durch schwarze Schafe aufgefallen, doch jetzt gibt es ein weiteres Unternehmen, das die Angst für ihren Vorteil ausnutzen will. Wie andere unseriöse Teppichwäscher, Polsterereien, Stein- und Terrassenreinigungen bewirbt nun auch ein Unternehmen aus Pforzheim seine Dienste mit einer Wurfsendung in der örtlichen Tageszeitung „Ob es unter der genannten Anschrift tatsächlich eine Steinreinigung mit einem Inhaber „Don alpcino Demeter“ gibt, konnten wir nicht herausfinden. Erfahrungsgemäß arbeiten unseriöse Anbieter häufig mit Scheinnamen und falschen Anschriften, worauf auch im vorliegenden Fall einiges hindeutet“, erklärt Matthias Bauer von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.

Besonders perfide ist der Flyer durch der Hinweis: Stellen Sie sich vor, Sie haben Viren auf den Steinen. Und durch Kontakt übertragen Sie diese auf Personen. „Solche Aussagen sind reine Angstmache, die in keinem Zusammenhang mit einer tatsächlichen Übertragungsgefahr des Coronavirus steht“, so Bauer weiter.

Unter www.verbraucherzentrale-bawue.de/corona-abzocke-bw sammelt die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg regelmäßig aktuelle Corona-Abzockmaschen. Verbraucher, denen eine neue Masche auffällt, sind aufgerufen, diese an die Verbraucherzentrale zu melden.

DRK- Schlüsseldepot

Sie haben sich ausgesperrt? Ihren Schlüssel verlegt oder verloren? Der Wind hat Ihre Haustüre zugeschlagen? Hier bietet Ihnen das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Müllheim e.V. schnelle Hilfe: Mit einer 24-Stunden-Verfügbarkeit, basierend auf unserer Hausnotrufzentrale, bietet das DRK in Müllheim Ihnen Ihren hinterlegten Ersatzschlüssel in kurzer Zeit vorbeizubringen. Ein Anruf genügt und das DRK befreit Sie aus Ihrer misslichen Lage. Rufen Sie die DRK-Servicezentrale unter 07631/180 50 an und sichern Sie sich für den Fall der Fälle ab.

Die nächsten Sammeltermine:

Grünschnittsammelstelle:
Samstag 06.06.2020 zwischen 14.00 und 16.00 Uhr

Wertstoff-Container:
Werktäglich von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr.
Bitte Nachtzeit und Mittagsruhezeit von 13.00 bis 14.00 Uhr einhalten.

Papier-Station in Bad Bellingen:
Jeden Samstag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr beim Bauhof der Gemeinde Bad Bellingen. *Gemeindeverwaltung*

Bade- und Kurverwaltung

Balinea Thermen öffnen wieder

Der Termin für die Wiedereröffnung steht. Am 15. Juni 2020 wird der Badebetrieb wieder aufgenommen.

Mit den Lockerungen der Corona-Verordnung dürfen Bäder und Thermen wieder öffnen. Die Balinea Thermen werden demnach nach 13 Wochen Lockdown am 15. Juni 2020 den Betrieb wieder aufnehmen.

Mit Spannung wird die neue detaillierte Verordnung für Bäder in Baden-Württemberg erwartet, wonach das Hygiene- und Sicherheitskonzept für den Badebetrieb konzipiert werden muss. In den Balinea Thermen wurden in den letzten Wochen bereits verschiedene Szenarien durchdacht und mögliche Konzepte entwickelt, jedoch kann erst mit den neuen Bestimmungen das finale Konzept festgelegt werden. Die jährliche Revision ist abgeschlossen, um nach der Wiedereröffnung keine zusätzlichen Einschränkungen für die Gäste zu verursachen. Viele Reparaturen und einige Renovierungsarbeiten konnten in den Schließwochen ebenfalls durchgeführt werden.

„Jetzt müssen wir uns auf die Wiedereröffnung konzentrieren und für unsere Gäste und das Personal ein möglichst angenehmes und sicheres Konzept ausarbeiten. Jeder soll sich wohl und sicher fühlen können. Es wird nicht einfach, aber wir sind zuversichtlich und gut vorbereitet.“, berichtet Dennis Schneider Geschäftsführer der Bade- und Kurverwaltung.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinden

Bad Bellingen und Hertingen, Blansingen, Welmlingen und Kleinkems

Liebe Gemeindemitglieder,

mittlerweile wird in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens von Lockerungen gesprochen. Natürlich beschäftigen wir uns in unserer Kirchengemeinde nun besonders mit der Frage, wann und in welchem Rahmen wieder sonntägliche Gottesdienste gefeiert werden können. Unser Maßstab ist dabei die Vorsicht: zum Einen gehören die meisten unserer regelmäßigen Gottesdienstbesucher schon wegen ihres Alters einer Risikogruppe an, zum Anderen gilt es auch die Haupt- und Ehrenamtlichen zu schützen, die angehalten sind, die Schutzmaßnahmen zu gestalten. Aber klar ist auch, dass wir uns alle nach Gottesdiensten sehnen, sind sie doch der Mittelpunkt unseres Gemeindelebens. Wann wir wieder mit Gottesdiensten beginnen, entscheiden wir in diesen Tagen und vermutlich werde ich Ihnen im nächsten Amtsblatt Näheres mitteilen können. Auf dem Weg zurück aus diesen schwierigen Zeiten grüße ich Sie herzlich und wünsche Ihnen Gottvertrauen, Gemeinschaft und Zuversicht. Oder anderes gesagt: Zuversicht ist Einsicht auf Aussicht....

Bleiben Sie gesund und passen Sie auf sich und andere auf. Ihr Vertretungspfarrer

Ulrich Henze

Zur Zeit gilt für unsere Gemeinde:

1. Der Kirchengemeinderat hat beschlossen, dass in unseren Kirchen vorerst noch keine Gottesdienste gefeiert werden, da die erforderlichen Auflagen des Schutzkonzeptes von uns nicht erfüllt werden können. Auch andere gemeindliche Veranstaltungen sind bis auf Weiteres nicht möglich.

2. Auch Beerdigungen können deshalb vorläufig nur in folgendem Rahmen stattfinden: es sind höchstens 50 Teilnehmende zugelassen, die Trauerfeiern finden nur am Grab und damit unter freiem Himmel statt. Der Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt 2 m. Wenn die Beschränkungen aufgehoben sind, werden wir an einem Sonntag einen Gedenkgottesdienst für all die feiern, die in dieser Zeit in unseren Gemeinden verstorben sind und keine Trauerfeier in der Kirche

möglich war. Wir werden ihrer namentlich gedenken und für sie und die Angehörigen beten. Möglich sind dann auch Nachrufe von Vereinen.

3. Die Bücherei im Bellingener Albert-Schweitzer-Haus ist wieder mittwochs von 11.00 bis 12.00 Uhr und freitags von 16.00 bis 17.00 Uhr geöffnet

Wir bleiben für Sie erreichbar

Das Pfarrbüro bleibt nach wie vor zu den Bürozeiten (donnerstags von 9.00 bis 11.30 Uhr) besetzt. Um den Empfehlungen bzw. Verordnungen zur „Vermeidung von Sozialkontakten“ zu entsprechen, bitten wir Sie darum, das Pfarramt nur telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren.

Unter der Telefonnummer 0174/344 2656 ist Herr Pfarrer Henze für Sie erreichbar.

Geistliche Angebote in anderer Form

Unter der Internet-Adresse „evangelisch-im-rebland.de“ finden Sie vorläufig für jeden Sonntag einen Gottesdienst, der von einem der kirchlichen Hauptamtlichen der Region Rebland gestaltet wird. Auch die Gottesdienste im Fernsehen und unter „ekiba.de“ sind eine gute Möglichkeit, durch Musik, Gebet und Predigt das Wort Gottes zu erleben.

Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen

Liebe Gemeinde,

wir sind froh, dass es wieder möglich ist, gemeinsam Gottesdienste zu feiern. Damit dies möglichst auch so bleibt, bitten wir Sie dazu beizutragen, die Infektionsgefahren zu minimieren, indem Sie die folgenden Regeln beachten:

Den Mitfeiernden wird Folgendes bekannt gegeben:

- Zu anderen Mitfeiernden ist ein Mindestabstand von 2 m zu wahren
- Im Kirchenraum besteht die Möglichkeit zur Handdesinfektion,
- Das Tragen einer Alltagsmaske wird empfohlen,
- Personen mit Krankheitssymptomen können nicht an der Gottesdienstfeier vor Ort teilnehmen.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen und wünschen Ihnen alles Gute und Gottes Segen: Olaf Winter, Pfarrer / Winfried Wehrle, Pfr. i. R. und Margot Lüthy, Gemeindeferentin

Geplante Gottesdienste (unter Vorbehalt)

5. Juni Freitag der 9. Woche im Jahreskreis: Hl. Bonifatius

Schliengen 18.30 Uhr **Hl. Messe** für Gustl und Anni Schürmeier, Elisabeth Köbeler, Theresia Fritz, Agnes Senft und verstorbene Geschwister

6. Juni Samstag der 9. Woche im Jahreskreis

Bad Bellingen 18.30 Uhr **Hl. Messe** für Bruno Schweizer

7. Juni Dreifaltigkeitssonntag

Bamlach 09.00 Uhr **Hl. Messe**

Liel 09.00 Uhr **Hl. Messe**

Schliengen 10.30 Uhr **Hl. Messe**

Nach dem Gottesdienst Verkauf Fairer Handel

Bamlach 18.30 Uhr **Rosenkranz**

9. Juni Dienstag der 10. Woche im Jahreskreis

Bad Bellingen 17.45 Uhr **Rosenkranz**

Bad Bellingen 18.30 Uhr **Hl. Messe**

Bad Bellingen 19.15 Uhr **Eucharistische Anbetung**

11. Juni Donnerstag – Hochfest des Leibes und Blutes Christi – Fronleichnam

Bamlach 09.00 Uhr **Fronleichnamsgottesdienst**

Krankenkommunion in der Herz-Jesu-Woche

Bamlach, Rheinweiler, Bad Bellingen:

Freitag, 5. Juni 2020, nach Vereinbarung mit Pfr. i. R. Wehrle.



Fronleichnam: nach den Corona-Verordnungen kann der Fronleichnamsgottesdienst nur ohne Prozession stattfinden.

Pfarrbüro: Das Pfarrbüro ist wieder geöffnet: Mittwoch und Freitag: 10.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr. Bitte mit Abstand und Mundschutz. In dringenden Angelegenheiten sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter (Tel. 07635-8244780): kath.pfarramt@se-schliengen.de
Das Gesprächsangebot der Seelsorgenden über das Pfarrbüro 07635-8244780 oder von Gemeindefere-
rentin Margot Lüthy, Mobil 0151-50801258. Scheuen Sie sich nicht, das Angebot anzunehmen – wir sind gerne für Sie da.

**Kath. öffentliche Bücherei Bamlach
AB SOFORT WIEDER GEÖFFNET!**

Sonntag: 10.00 bis 11.00 Uhr (In den Schulferien geschlossen)
Kontakt: Susanne Weh, Tel. 07635/8893 nur mit Corona-VO-Schutzmassnahmen

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste:

Apotheken-Notdienstfinder: www.aponet.de

Festnetz Rufnummer kostenfrei unter 0800 00 22 8 33 ggf. oder auf allen Mobilnetzten erreichbare Rufnummer 22 8 33 (Kosten max. 69 ct/Min)

Notdienst jeweils von 8.30 – 8.30 Uhr:

• Donnerstag, 4. Juni 2020

Apotheke am Schillerplatz, Werderstraße 23, 79379 Müllheim
07631 12775

• Freitag, 5. Juni 2020

Pfalz-Apotheke, Im Gießenfeld 1, 79588 Efringen-Kirchen
07628 336

• Samstag, 6. Juni 2020

Werder-Apotheke, Werderstraße 57, 79379 Müllheim
07631 740600

• Sonntag, 7. Juni 2020

Bären-Apotheke, Hauptstraße 188, 79576 Weil am Rhein
07621 73000

• Montag, 8. Juni 2020

Fridolin-Apotheke, Hauptstraße 47, 79540 Lörrach
07621 919120

• Dienstag, 9. Juni 2020

Fridolin-Apotheke, Müllheimer Str. 23, 79395 Neuenburg
07631 793700

• Mittwoch, 10. Juni 2020

Hense'sche Apotheke, Luisenstraße 2, 79410 Badenweiler
07632 892121

Bereitschaftsdienst der Tierärzte im Landkreis Lörrach

Im Internet abzurufen unter: www.reinle.net/notdienst

Vereinsmitteilungen

Schwarzwaldverein

**Schwarzwaldverein
Bad Bellingen e.V.**

Liebe Freunde des Wanderns!

Leider müssen wir auch unsere geplanten Wanderungen, unser Grillfest, sowie die Wanderwoche in Südtirol im Monat Juni 2020 absagen. (Siehe auch Information auf unserer Homepage). Mit Beschluss vom 26. Mai 2020 hat die Landesregierung zwar

Änderungen beschlossen, aber die Regeln (Abstand, Mund- und Nasenschutz, Anzahl Personen im öffentlichen Raum) bis einschließlich 29. Juni 2020 verlängert.

Aus diesen Gründen ist ein Wanderbetrieb wie wir ihn kennen und wünschen nicht möglich.

Es gibt inzwischen ein „unüberblickbares Sammelsurium an Ausnahmen und Widersprüchlichkeiten“ das viele Bürger nicht mehr verstehen, schreibt die BZ.

Wir wünschen allen eine gute Zeit und bleiben Sie gesund!



Chorgemeinschaft 1861 Bad Bellingen e.V.

Nachruf zum Tode von Karl Stächele



Photo: Erwin Weibert

Die Sänger der Chorgemeinschaft Bad Bellingen e.V. trauern um Karl Stächele (1935 – 2020), der bis zum Corona-Showdown 68 Jahre unser aktiver Sängerkamerad war.

Mit 17 Jahren trat Karl 1952 dem Männergesangsverein „Eintracht Rheinweiler“ als aktiver Sänger bei. Von 1958 bis 1967 war er deren Schriftführer und 1967 bis 1972 wurde er zum 1. Vorsitzenden der „Eintracht“ gewählt. Nach 30-jähriger

aktiver Mitgliedschaft ernannte man ihn 1983 zum Ehrenmitglied Chorgemeinschaft Bamlach-Rheinweiler.

Er war ein fleißiger Probensänger und wurde dafür vereinsintern häufig ausgezeichnet. Er freute sich auf die öffentlichen Auftritte zu vielen Gelegenheiten und darum schmerzt es besonders, in dieser Corona-Zeit, ihn nicht mit einem letzten Sängergruß zu verabschieden, so wie er bei unzähligen Beerdigungen zu Ehren seiner Kameraden das Lied gesungen hat:

„Schlaf wohl in heiligem Frieden,

schlaf wohl in sanfter Ruh.

Nach Leid und Schmerz hienieden

deckt Dich die Erde zu“.

Wir werden dies baldmöglichst nachholen.

Als Mauermeister konnte er seine handwerklichen Fähigkeiten bei der Durchführung etlicher Festveranstaltungen (Lichterfest, Kurkonzerte, ...) einbringen. Beim Herbstkonzert 2012 wurde er mit der Goldenen Ehrennadel des Deutschen Chorverbands für 60 Jahre Singen im Chor ausgezeichnet.

Karl war in vielen Gruppierungen der Gemeinde ehrenamtlich aktiv. Für Rheinweiler war er als Gemeinderat tätig, er war aktives Mitglied der Feuerwehr, aktives Mitglied der Fußballer von Rheinweiler, er war für das Rote Kreuz auch im Ausland unterwegs,

Karl Stächele hat sich für die Gemeinde verdient gemacht. Wir werden Karl als frohen, hilfsbereiten und treuen Kameraden nie vergessen.

Deine Chorgemeinschaft Bad Bellingen

Hans Pfitzer (1. Vorstand)

die Trauer überbrücken

Peter Raupp Bestattungen

Hauptstrasse 58/1 79400 Kandern
Tel.: 07626-9745454



Hilfe im Trauerfall

**BESTATTUNGEN
SIEGBERT MAYER**

Am Sonnenstück 3/1 · 79418 Schliengen
Telefon 07635 / 8 25 60 51

Ihr Taxi in der Region

FLUGHAFENTRANSFER KRANKENFAHRTEN
Basel, Zürich, Frankfurt, Stuttgart usw. Dialyse, Strahlen- und Chemotherapie

zuverlässig pünktlich freundlich

07635 **TAXI** **1000**
Tag & Nacht **FREDERICH** Bad Bellingen **1000**
www.taxi-muellheim.de
Im Mittelgrund 5a 79415 Bad Bellingen -Inh. P. Metzler- Werner von Siemensstr. 12 79395 Neuenburg

Sie geben sich das Jawort am 06.06.2020,

Bettina Waldkirch aus Hertingen

und Alex Freier aus Schliengen.

Herzlichen Glückwusch



ICH SUCHE EINE ZUVERLÄSSIGE HILFE

für Ferienwohnungen und Haushalt.

Sie können mich unter der

Tel. Nr. 07635-1038 gerne anrufen.

...ganz in Ihrer Nähe!

Die Buchhandlung

mit Wanderkarten, Romanen,
Reiseliteratur. Schreibwaren-
abteilung mit Füllfederhaltern
und vieles mehr!

Die Druckerei

für Privat- und Geschäfts-
drucksachen: fragen Sie den
Fachmann!

Buchhandlung · Druckerei · Aug. Schmidt

Werderstr. 31 · 79379 Müllheim · Tel. 07631 / 2770 · Fax 2753
Email: druckerei-schmidt@gmx.de



**HEIMBURGER
IMMOFINANZ GBR**

**SIE HABEN DIE IMMOBILIE?
WIR DIE PASSENDE HAUSNUMMER!**

Sie möchten sich über den Marktwert
Ihres Hauses oder Ihrer Eigentumswohnung
informieren oder denken über einen
Verkauf Ihrer Immobilie nach? Dann nutzen
Sie die Chance einer unverbindlichen
Marktpreiseinschätzung durch unser Büro.

Für Sie vor Ort: 07631. 79 33 19 oder
heimburger-immofinanz.de

Landgasthof Rössle

Hinterdorfstr. 14, Bad Bellingen-Hertingen · www.roessle-hertingen.de

Wir haben für Sie geöffnet!

Mittwoch bis Sonntag 11.30 – 14.30 und 17 – 22 Uhr

Bitte rechtzeitig reservieren! ☎ **07635-9180**

Essen zum Mitnehmen bieten wir weiterhin an.

Wir bitten um rechtzeitige Vorbestellung!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Ihre Familie Engler

Wer hat einen Roten Kater gefunden?

Seit Donnerstag Abend wird er vermisst.

Bitte melden bei Doris Muckle,

Tel.: 07635/1513.

Behandlungsraum

in fröhlicher Praxisgemeinschaft
in Schliengen an Fußpflegerin, Hebamme o. Ä.
ab sofort zu vermieten.

Ca. 13 m² plus Zusatzfläche
Mietkosten auf Nachfrage

Wir freuen uns auf Ihren Anruf

Praxisgemeinschaft Geugelin/Brombacher

Heilpraktikerinnen

Bellinger Str. 10, 79418 Schliengen, Tel. 07635/823864

St. Josefshaus

**SCHULE
UND
DANN?**

PRAKTIKUM

FREIWILLIGES SOZIALES JAHR

BUNDESFREIWILLIGENDIENST

Interesse geweckt?

Dann informiere Dich jetzt.

www.arbeiten-sankt-josefshaus.de

Nike Germann | Tel. 07623 470 336

willkommen@sankt-josefshaus.de

